

## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 49. Ratssitzung vom 22. Mai 2019

1266. 2018/472

**Weisung vom 05.12.2018:**

**Elektrizitätswerk, Energietarife 2020, Totalrevision Energietarif ewz.ökopower und Rückvergütung naturemade zertifizierter Strom, Teilrevision ewz.basis, Erlass eines neuen Energietarifs, Aufhebung ewz.wassertop und ewz.solartop**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1126 vom 10. April 2019:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Isabel Garcia (GLP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiow (AL), Corina Ursprung (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

**Mark Richli (SP):** *Zu diesem Geschäft muss ich ein paar Vorbemerkungen machen. Der RedK wurde über die Parlamentsdienste mitgeteilt, dass dieses Geschäft sehr dringend sei – anstelle über den direkten Weg. Das Geschäft wurde aus mir nicht bekannten Gründen für sehr dringend erklärt. Die Inkraftsetzung war eigentlich auf den 1. Januar 2020 vorgesehen. Die Vorarbeiten der RedK wurden eine Woche vor der Sitzung der RedK erledigt und den Mitgliedern, dem Departement und dem Präsidenten der vorberatenden Kommission zugestellt. In der RedK-Sitzung vom 10. Mai gab es merkwürdige Fragen und Wortmeldungen, auch vom Präsidenten der vorberatenden Kommission. Dieser stellte inhaltliche Fragen, solche zur Bedeutung von Begrifflichkeiten und ob bestimmte Begriffe nicht gestrichen werden könnten. Das habe ich in den 16 Jahren meiner Mitgliedschaft in dieser Kommission noch nie erlebt. Auch wurde ganz am Ende der Debatte von Seiten der Verwaltung beantragt, eine faktisch inhaltliche Änderung vorzunehmen, da ein Versehen passiert sei. Auch die Verwaltung hatte die Unterlagen bereits eine Woche vor der Sitzung. Auf die Interventionen des Präsidenten der Spezialkommission sind wir nicht eingegangen, obwohl wir sie diskutiert hatten. Die Intervention des Departementes wurde aufgenommen. Diese verursachten in der Nachbearbeitung grössere Aufwendungen, da sie nicht sehr detailliert ausgearbeitet waren und systematisch nicht ganz korrekt dargestellt waren. Die Beschlüsse der RedK zu den Interventionen des Departements mussten via Zirkularbeschluss gefasst werden. Wir haben dies ermöglicht, da das Geschäft angeblich sehr dringlich sei. Auf die Inhalte komme ich nun zu sprechen. Die erste grössere Änderung befindet sich auf Zeile 023: Dort teilte die RedK den alten Absatz 3 in zwei Absätze auf. Dies entsprechend der Richtlinien zur Rechtsetzung des Stadt- und Gemeinderats. Bei der Zeile 050 geschah das Gleiche.*

*Zur Zeile 076 und folgende: Hier handelt es sich nur um eine Teilrevision des Tarifblattes mit der Produktebezeichnung «basis». Dieses stimmte nicht mehr, weshalb das Departement intervenierte. Dieses war noch als alte Ziffer 6 gedacht, in der Nachbearbeitung beschloss die RedK per Zirkularbeschluss, Ziffer 5 mit dem Titel «Anpassung der Produktionsbezeichnung» und dem Inhalt «Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung ewz.basis anzupassen» zu versehen. Dies führte bei den Zeilen 79 und Folgende zu weiteren, notwendigen Änderungen der Systematik. Die RedK bittet Sie einstimmig, diesen Änderungen zuzustimmen und der Präsident der RedK bittet sowohl die Departemente als auch die vorberatenden Kommissionen, die Geschäfte künftig etwas sorgfältiger vorzubereiten.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Marianne Aubert (SP), Referentin; Präsident Matthias Probst (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Maleica Landolt (GLP) i. V. von Guido Hüni (GLP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)  
Abwesend: Vizepräsident Michael Kraft (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Marianne Aubert (SP), Referentin; Präsident Matthias Probst (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Maleica Landolt (GLP) i. V. von Guido Hüni (GLP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)  
Abwesend: Vizepräsident Michael Kraft (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

### Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Zustimmung: Marianne Aubert (SP), Referentin; Präsident Matthias Probst (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Maleica Landolt (GLP) i. V. von Guido Hüni (GLP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Abwesend: Vizepräsident Michael Kraft (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

### Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 4–5

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 4–5.

Zustimmung: Marianne Aubert (SP), Referentin; Präsident Matthias Probst (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Maleica Landolt (GLP) i. V. von Guido Hüni (GLP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Abwesend: Vizepräsident Michael Kraft (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

### Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 6

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 6.

Zustimmung: Marianne Aubert (SP), Referentin; Präsident Matthias Probst (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Maleica Landolt (GLP) i. V. von Guido Hüni (GLP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Abwesend: Vizepräsident Michael Kraft (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

### Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 7

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 7.

4 / 9

Zustimmung: Marianne Aubert (SP), Referentin; Präsident Matthias Probst (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Maleica Landolt (GLP) i. V. von Guido Hüni (GLP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Abwesend: Vizepräsident Michael Kraft (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 120 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 8

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 8.

Zustimmung: Marianne Aubert (SP), Referentin; Präsident Matthias Probst (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Maleica Landolt (GLP) i. V. von Guido Hüni (GLP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Abwesend: Vizepräsident Michael Kraft (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Der Tarif ewz.default wird gemäss Beilage 2 (Entwurf vom 3. November 2018) erlassen.
2. Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.316) wird gemäss Beilage 1 (Entwurf vom 3. November 2018) totalrevidiert.
3. Der Erlass Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 18. April 2012 (AS 732.329) wird gemäss Beilage 3 (Entwurf vom 3. November 2018) totalrevidiert.
4. Der Tarif Energie ewz.basis für die Stadt Zürich vom 16. April 2014 (AS 732.314) wird wie folgt geändert:

**AS 732.314**

**Tarif Energie ewz.basis**

Änderung vom 22. Mai 2019

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41 lit. I GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## **2. Tarifzeiten**

<sup>1</sup> Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

<sup>2</sup> Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H<sup>3</sup> oder NNE-S<sup>4</sup> gelten die gestützt auf Ziff. 2.1 NNE-H und Ziff. 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.

## **4. Preis**

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung<sup>5</sup> oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

## **5. Anpassung der Produktbezeichnung**

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.basis» anzupassen.

## **6. Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.default.

Ziff. 6 Abs. 2 und 3 unverändert.

Ziff. 7 wird aufgehoben.

Ziff. 8 wird zu Ziff. 7.

5. Die Änderungen am Tarif ewz.basis gemäss Ziffer 4. werden auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.
6. Der Stadtrat wird ermächtigt, die redaktionellen Anpassungen am Energietarif ewz.basis (AS 732.314), am gemäss Ziffer 2. totalrevidierten Energietarif ewz.ökopower, am gemäss Ziffer 1 zu erlassenden Energietarif ewz.default sowie am gemäss Ziffer 3. totalrevidierten Erlass Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vorzunehmen, die durch die definitive Festlegung der Bezeichnungen der Energietarife bedingt sind.
7. Der Erlass «Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich», Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2012 (AS 732.317), wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.
8. Der Erlass «Tarif Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich», Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2012 (AS 732.318), wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018.

<sup>3</sup> vom 10. April 2019, AS 732.xxx.

<sup>4</sup> vom 10. April 2019, AS 732.xxx.

<sup>5</sup> vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

**AS 732.xxx****Tarif Energie ewz.default**

vom 22. Mai 2019

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41 lit. I GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

**1. Geltungsbereich**

Der Tarif Energie ewz.default gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

**2. Tarifzeiten**

<sup>1</sup> Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

<sup>2</sup> Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H<sup>3</sup> oder NNE-S<sup>4</sup> gelten die gestützt auf Ziff. 2.1 NNE-H und Ziff. 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.

**3. Produktbeschreibung**

<sup>1</sup> ewz.default setzt sich zusammen aus einem Mix aus 100 Prozent erneuerbaren Energien, z. B. aus Wasserkraftwerken oder aus Wind- oder Solaranlagen aus dem Produktionsportfolio des ewz. Die Zusammensetzung wird im Folgejahr deklariert.

<sup>2</sup> Mit dem Bezug von ewz.default wird die Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen aus dem Produktionsportfolio des ewz unterstützt.

**4. Preis**

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung<sup>5</sup> oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

**5. Anpassung der Produktbezeichnung**

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.default» anzupassen.

**6. Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.default.

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018.

<sup>3</sup> vom 10. April 2019, AS 732.xxx.

<sup>4</sup> vom 10. April 2019, AS 732.xxx.

<sup>5</sup> vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

<sup>2</sup> Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.default liefern.

<sup>3</sup> Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im Voraus mitgeteilt wurde.

<sup>4</sup> Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

<sup>5</sup> Im Fall einer Tarifierfassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

## **7. Inkrafttreten**

Der Tarif Energie ewz.default tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

## **AS 732.316**

### **Tarif Energie ewz.ökopower**

vom 22. Mai 2019

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41 lit. I GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

#### **1. Geltungsbereich**

Der Tarif Energie ewz.ökopower gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

#### **2. Tarifzeiten**

<sup>1</sup> Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

<sup>2</sup> Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H<sup>3</sup> oder NNE-S<sup>4</sup> gelten die gestützt auf Ziff. 2.1 NNE-H und Ziff. 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.

#### **3. Produktbeschreibung**

<sup>1</sup> ewz.ökopower setzt sich zusammen aus Energie aus in der Schweiz stehenden naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (z. B. Wasserkraftwerke, Solar- oder Windanlagen).

<sup>2</sup> Mit dem Bezug von ewz.ökopower wird der Bau oder Ausbau von ökologischen Produktionsanlagen (Wasserkraftwerke, Solar- oder Windanlagen) in der Schweiz gefördert.

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018.

<sup>3</sup> vom 10. April 2019, AS 732.xxx.

<sup>4</sup> vom 10. April 2019, AS 732.xxx.

**4. Preis**

Der Stadtrat ist ermächtigt, den Preis aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung<sup>5</sup> oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

**5. Anpassung der Produktbezeichnung**

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.ökopower» anzupassen.

**6. Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.default.

<sup>2</sup> Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.default liefern.

<sup>3</sup> Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im Voraus mitgeteilt wurde.

<sup>4</sup> Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

<sup>5</sup> Im Fall einer Tarifierungsanpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

**7. Aufhebung bisherigen Rechts**

Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2008 wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

**8. Inkrafttreten**

Der Tarif Energie ewz.ökopower tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

**AS 732.329****Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen**

vom 22. Mai 2019

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41 lit. I GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

---

<sup>5</sup> vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018.



9 / 9

Rückvergütung	Art. 1 Kundinnen und Kunden, die das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) nutzen und ein Produkt aus einem Strommix aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (mindestens Wasser- und Solarenergie) beziehen, erhalten vom ewz eine teilweise Rückvergütung des Netzzuschlags gemäss Art. 35 Energieverordnung <sup>3</sup> auf dem anwendbaren Netznutzungstarif.
Höhe der Rückvergütung	Art. 2 <sup>1</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, die Obergrenze der Höhe der Rückvergütung basierend auf dem gemäss Bundesamt für Energie (BFE) für die Verwendungszwecke nach Art. 35 Abs. 2 lit. a, lit. d und lit. h Energiegesetz <sup>4</sup> zu verwendenden Anteil des Netzzuschlags festzulegen. <sup>2</sup> Die Höhe der Rückvergütung für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung bemisst sich nach Abs. 1. <sup>3</sup> Die Höhe der Rückvergütung für Kundinnen und Kunden ausserhalb der Grundversorgung beträgt 50 Prozent des Mehrwertpreises (Preis ohne Graustrom) für den bezogenen Ökostrom, wobei maximal der Betrag gemäss Abs. 1 rückvergütet wird.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 3 Der Erlass Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 18. April 2012 wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 4 Dieser Erlass tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 29. Mai 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 29. Juli 2019)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

---

<sup>3</sup> vom 1. November 2017, EnV, SR 730.01.

<sup>4</sup> vom 30. September 2016, EnG, SR 730.0.